

III. Die Verwaltung des Kirchengutes  
in den «Kirchgemeinden»

1. *Rechtshistorischer Ansatz*: Kirchengut und Verwaltung in der Gesetzgebung

Konsultieren wir die Verfassung und analysieren wir ihren Begriff «Kirchengut», so ist Art. 38 S. 1 heranzuziehen, der in dieser Ausformung relativ jungen Ursprungs ist und in diesem Umfange erstmals in der heute geltenden Verfassung von 1921 anzutreffen ist. In seiner Wurzel geht er auf die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 zurück<sup>1</sup>. Versucht man den Begriff Kirchengut in einer verfassungsgeschichtlichen Perspektive zu ergründen, so stellt man fest, daß er einem Wandel unterworfen ist.

Die Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808, die einem aufgeklärt absolutistischen Staatsideal huldigten, lenkten das Hauptaugenmerk auf die Wohlfahrtspflege. Dem Staatsdenken des rationalen Naturrechts der Aufklärung, dem die geistliche Sicht der Kirche abhandengekommen ist, degradiert die Kirche zu einem innerstaatlichen Verband neben anderen Verbänden, die der Souveränität des Landesfürsten unterstellt sind. Der absolute Staat setzt die Staatskirchenordnung einseitig fest und beansprucht eine allgemeine Kirchenhoheit, die er auch auf die Verwaltung der «Kirchen-Kapitalien»<sup>2</sup> ausdehnt. Er unterwirft sie der Oberaufsicht der Staatsverwaltung. Das Kirchenvermögen erfährt eine «weltliche» Umdeutung, indem es vordergründig zu den Staatszwecken in Bezug gesetzt wird, an denen sein «Nutzwert» gemessen wird. Das für die Kirche als «überzählig» erachtete Vermögen konnte der staatlichen Wohlfahrtspflege zugewendet und nutzbar gemacht werden<sup>3</sup>. J. Heckel nennt diesen Begriff Kirchengut «aufgeklärt-territorialistisch»<sup>4</sup>.

Die den Dienstinstruktionen geistesverwandte oktroyierte Verfassung von 1818<sup>5</sup> schweigt sich über eine Begriffsbeschreibung des Kirchengutes aus und gibt darüber keinen näheren Aufschluß. Rich-

<sup>1</sup> Vgl. Art. 15, abgedruckt in: LIERMANN 10.

<sup>2</sup> A 1/10tens.

<sup>3</sup> Vgl. dazu etwa A 1/8tens.

<sup>4</sup> Heckel J. 56.

<sup>5</sup> A 2.